ZBB 2005, 378

BGB § 288 Abs. 1 Satz 2

Auslegung der Zinsregelung "5 % Zinsen über Basiszinssatz"

OLG Hamm, Urt. v. 05.04.2005 - 21 U 149/04, NJW 2005, 2238

Leitsätze:

- 1. Die Antragstellung "5 % über dem Basiszinssatz" muss vom Antragsgegner und vom Gericht in der Regel dahin verstanden werden, dass der Antragsteller in Anlehnung an § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz begehrt.
- 2. Spricht das Gericht "5 % Zinsen über dem Basiszinssatz" zu, hat das Vollstreckungsorgan den Titel dahin zu verstehen, dass der gesetzliche Zinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB gemeint ist. Das gilt auch dann, wenn die Formulierung in einem Prozessvergleich enthalten ist.